



GEMEINDEAMT SANDL

Pol. Bez. Freistadt, OÖ.
4251 Sandl 24

VERORDNUNG

(KONSOLIDIERTE Gebührenfassung_2024)

des Gemeinderates der Gemeinde Sandl vom 1. Juli 2021
mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Sandl erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr gem. § 1 beträgt:

- a) für jeden Haushalt (Wohnung bzw. Nutzungseinheit mit Wohnsitzmeldung an dieser Adresse, wobei im Sinne dieser Bestimmung die Bewohner von maximal zwei Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten derselben Liegenschaft einen gemeinsamen Haushalt erklären und glaubhaft machen können) pro Kalenderjahr **€ 88,00**
- b) für jede mit Wohnsitz gemeldete Person, jedoch maximal für 5 Personen je Haushalt gemäß lit. a pro Kalenderjahr **€ 20,90**
- c) Sind in einem Haushalt gemäß lit. a mehrere gewerbebehördlich registrierte Personenbetreuer mit Nebenwohnsitz gemeldet und wird vom Gebührenschuldner glaubhaft gemacht, dass ihre tatsächliche Anwesenheit nicht gleichzeitig stattfindet, so ist für die Feststellung der nach lit. b maßgeblichen Personenzahl die Anzahl der tatsächlich ständig anwesenden Personenbetreuer heranzuziehen.
- d) Hat eine Person mehr als einen Wohnsitz mit Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Sandl, so wird auf Antrag dieser die Abfallgebühr gemäß lit. b nur bei einem Wohnsitz vorgeschrieben.
- e) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften (Ferien- oder Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, etc. ohne Wohnsitzmeldung) pro Kalenderjahr **€ 66,00**
- f) für nachfolgend genannte Betriebe, Unternehmen, Anstalten oder sonstige betriebsähnliche Einrichtungen, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen,

einschließlich bis zu zehn betriebseigener nicht ständig bewohnter Wohnungen (sporadisch benützte Dienst- oder Firmenwohnungen ohne Wohnsitzmeldung):

- Arztpraxen, Ordinationen pro Kalenderjahr **€ 88,00**
 - Tankstellen, Kfz-Technikbetriebe, Produktionsstandorte gewerblicher Produktionsbetriebe (z.B. Tischlereien, Elektrotechniker, Installateure, Sägewerke, Forstbetriebe, Bau- und Baunebengewerbe, Gartenbau, Werbemittelhersteller; sind an einem Standort mehrere Gewerbeberechtigte tätig bzw. Gewerbeberechtigungen gemeldet, so fällt die Grundgebühr nur einmal an) pro Kalenderjahr
 - mit mindestens einem unselbstständig Beschäftigten **€ 88,00**
 - ansonsten **€ 44,00**
 - Vereine mit Vereinslokal, Pfarrheime, Museum/Seminarhaus pro Kalenderjahr **€ 44,00**
 - öffentliche Einrichtungen (Feuerwehren, Schulen, Kindergärten, Pfarrämter, Gemeindeamt, Bauhöfe, Kläranlagen) pro Kalenderjahr **€ 66,00**
 - Handelsbetriebe (ausgenommen Einkaufsmärkte), Büro- und Dienstleistungsbetriebe (z.B. Massagesalon, Friseursalon, Tierpfleger/Hundefriseur, Floristen), kunstgewerbliche und Kunsthandwerksbetriebe mit mindestens einem unselbstständig Beschäftigten pro Kalenderjahr **€ 66,00**
 - Einkaufsmärkte, gastgewerbliche Betriebe pro Kalenderjahr **€ 88,00**
 - Private und gewerbliche Pensionen, Zimmervermietungen je Nächtigung (In diesem Fall entfällt die Abfallgebühr gem. § 2 Abs. 1 lit. e.) **€ 0,30**
- (2) Als Stichtage für die Feststellung der Personenanzahl und Beschäftigten gem. Abs. 1 gelten der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des betreffenden Kalenderjahres. Betriebe, Unternehmen, Anstalten und sonstige betriebsähnliche Einrichtungen sind verpflichtet, die für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten und Informationen bekannt zu geben. Sind Liegenschaften dauerhaft und gänzlich unbewohnt, ist dieser Umstand gegenüber der Abgabenbehörde zum Zwecke einer möglichen Ausnahme von der Gebührenpflicht glaubhaft zu machen und schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für eine Abholung der Siedlungsabfälle, Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Banderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):
- a) je Abfallsack mit 120 Liter: **€ 8,00**
 - b) je Abfalltonne mit 120 Liter: **€ 7,70**
 - c) je Abfallcontainer mit 1.100 Liter: **€ 70,70**
- (4) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem Kubikmeter **€ 58,00** zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

- (2) Für neu errichtete oder wiederhergestellte (generalsanierte) Liegenschaften oder Wohnungen (Nutzungseinheiten) beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a mit Anfang des Monats, in dem die neu geschaffenen Räumlichkeiten erstmals zu Wohnzwecken benützt werden, spätestens jedoch mit der Anzeige der Fertigstellung. Unterbleibt diese Anzeige, entsteht der Abgabensanspruch im Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der Benützung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 endet mit Ablauf jenes Monats, ab dem ein Ende der Benützung zu Wohnzwecken durch den Liegenschaftseigentümer schriftlich angezeigt oder behördlich untersagt wurde.
- (4) Für Betriebe, Unternehmungen, Anstalten oder sonstige betriebsähnliche Einrichtungen beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit. f mit Anfang des Monats, in dem die gewöhnliche Geschäftstätigkeit aufgenommen bzw. beendet wird. Diese Umstände sind der Abgabenbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

§ 5 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Vierteljahresbetrages fällig. Abweichend vom vorstehenden Satz sind die Gebühren nach § 2 Abs. 1 lit. f betreffend private oder gewerbliche Pensionen bzw. Zimmervermietungen zum 15. Februar des Folgejahres fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 sind bei Erwerb der Banderolen, jene nach § 2 Abs. 4 zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Abholung fällig.

§ 6 **Umsatzsteuer**

In den in dieser Verordnung genannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7 **Jährliche Anpassungen**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sandl vom 9. Dezember 2010 einschließlich aller Abänderungen außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
Ing. Gerhard Neunteufel